

**PROTOKOLL**

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss Nr. 13/2016-2021	
Sitzung am:	21.06.2017	
Sitzungsort:	Historisches Rathaus, großer Saal Frankfurter Str. 10-12, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 20:10Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2017
- 4.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 4.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 4.4 Bericht des Bürgermeisters
- 4.5 Einbringung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 4.6 Kooperation Stadtwerke Groß-Gerau/Wasserwerk Groß-Gerau
- 4.7 Außerordentliche Bürgermeister-Direktwahl  
Vorsorgliche Festlegung von Wahl- und Stichwahltermin
- 4.8 2. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau zum 1. Januar 2018  
Beratung und Beschlussfassung
- 4.9 Anträge  
59/2016-2021, Fraktion Linke OL, Städtefreundschaft mit einer russischen Stadt  
60/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Mehrweg-Kaffeebecher to go
- 4.10 Anfragen  
36/2016-2021, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Öffentlicher Bolzplatz im Kerngebiet der Kreisstadt Groß-Gerau  
37/2016-2021, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Radweg entlang des Schachen  
38/2016-2021, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Spielplätze Albrecht-Dürer-Anlage und Wohnquartier Sudetenstraße/Adam-Rauch-Straße  
39/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Gastronomie im „Alten Amtsgericht“
- 4.11 Mitteilungen
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Verschiedenes

**Tagesordnungspunkt 1.**

**Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Stellv. Ausschussvorsitzende Schweikert eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

**Tagesordnungspunkt 2.**

**Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Stellv. Ausschussvorsitzende Schweikert stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnungspunkt 3.**

**Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Stellv. Ausschussvorsitzende Schweikert stellt fest, dass zu dem Protokoll vom 16.05.2017 keine Einwendungen vorliegen. Somit gilt dieses als genehmigt.

**Tagesordnungspunkt 4.1  
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.2  
Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.3  
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.4  
Bericht des Bürgermeisters**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.5  
Einbringung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.6  
Kooperation Stadtwerke Groß-Gerau/Wasserwerk Groß-Gerau**

**Sach- und Rechtslage:**

Das Wasserwerk Gerauer Land und die Stadtwerke Groß-Gerau kooperieren auf interkommunaler Ebene seit dem 01.06.2012. Der erste Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum 31.08.2013 und enthielt eine Verlängerungsoption für ein Jahr. Mit Wirkung zum 01.09.2014 wurde ein neuer Kooperationsvertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren bis zum 31.08.2016 und einer Verlängerungsoption abgeschlossen. Die ausgeübte Verlängerungsoption endet am 31.08.2017, weshalb von den zuständigen Gremien beider Unternehmen Beschlüsse für eine Folgeregelung zu fassen sind.

Im März dieses Jahres informierte der Zweckverband die Stadtwerke, dass eine Fortführung der Kooperation gewünscht wird und die zukünftige Zusammenarbeit keines Ausschreibungsverfahrens bedarf.

Für eine Fortführung der Kooperation hat der Zweckverband die rechtlichen Möglichkeiten von Pricewaterhouse-Coopers (PwC) überprüfen lassen. PwC kam zu dem Ergebnis, dass ein Verzicht auf eine Ausschreibung mit den Regelungen des § 108 GWB gerechtfertigt ist, da es sich bei der Kooperation um ein vergaberechtsfreies umgekehrtes Inhousegeschäft handelt.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Stellungnahme vom 25.11.2017 verwiesen (s. Anlage).

Bis dato liegen Erfahrungswerte über eine fast fünf jährige Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband und den Stadtwerken Groß-Gerau vor. Bereits nach einem Jahr der Kooperation konnte ein erstes positives Zwischenfazit gezogen werden.

Nach nunmehr fast fünf Jahren der Zusammenarbeit hat sich der Zweckverband über die Kooperation unverkennbar weiterentwickelt. Es wurden zahlreiche Maßnahmen im organisatorischen als auch im technischen Bereich erfolgreich umgesetzt.

Nach Auskunft des Verbandsvorsitzenden Herrn Bürgermeister Jan Fischer wird das Betriebsklima im Wasserwerk von der Belegschaft als sehr angenehm bezeichnet und hat sich gegenüber früher verbessert.

Hierzu haben auch die Durchführung eines Prozesses zur Personal- und Teamentwicklung sowie kontinuierliche Personalveränderungen und Entwicklungen einen wesentlichen Teil beigetragen. Die gesamte Belegschaft hat die Veränderungsprozesse engagiert und kompetent unterstützt.

Die Personalräte beider Unternehmen wurden bei dem Prozess beteiligt und haben sich positiv zur Fortführung der Kooperation geäußert.

Als bisherige Maßnahmen sind insbesondere anzuführen:

- Wichtige Satzungsänderungen, um Voraussetzungen für Veränderungen zu schaffen
- Fertigstellung Neubau Wasserbehälter
- Optimierung der Wasseraufbereitung und des Betriebs des Trinkwassernetzes
- Dienstleistung für die Verbandskommunen zur Abrechnung der Abwassergebühren
- Erstellung eines Masterplans „Rohrnetz“ (Analyse, Erneuerungsbedarf)
- Erwerb und Anschluss Wassernetz Dornheim
- Neuerteilung des Wasserrechts über 3,6 Mio. cbm/a
- Standortvernetzung zwischen den Partnern
- Einführung eines neuen Geografischen Informationssystems zur Leitungsdokumentation
- Vorsorgender Grundwasserschutz (Monitoring)
- Erneuerung der Druckerhöhungsanlage und des Sozialbereiches (in Planung)
- Einführung eines neuen Materialwirtschaftsprogramms
- Verschiedene Anpassungen in der Organisation

Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung und der sich daraus ergebenden Synergien für beide Betriebe wird eine Fortführung der Kooperation als zielführend erachtet. Aus Sicht der Stadtwerke wird von der Betriebsleitung eine Fortführung ausdrücklich befürwortet.

Mit der Bündelung der Kompetenzen und Ressourcen beider Unternehmen lassen sich zukünftig gemeinsame Herausforderungen effektiver bewältigen.

Nach Vorschlag durch PwC und Beratung im Vorstand des Zweckverbandes soll die Kooperation zukünftig grundsätzlich über eine sogenannte „IKZ-Vereinbarung“ (Interkommunale Zusammenarbeit) und einen „Betriebsmanagementvertrag“ geregelt werden.

Die neue IKZ-Vereinbarung für die Interkommunale Zusammenarbeit kann am 01.07.2017 beginnen und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine Kündigung der Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern jährlich möglich.

Auf Grundlage der IKZ-Vereinbarung ist beabsichtigt, den seitherigen Kooperationsvertrag, der zum 31.08.2017 ausläuft, durch den am 01.09.2017 in Kraft tretenden Betriebsmanagementvertrag abzulösen. Der Betriebsmanagementvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und vier Monaten und läuft bis zum 31.12.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Betriebsmanagementvertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt wird.

Der neue Betriebsmanagementvertrag beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betriebsleitung und zwei Stellvertreter (Ø 1.200 Jahresstunden)
- Ingenieurunterstützung (Ø 620 Jahresstunden)
- Verantwortliche Elektrofachkraft (VEF) mit Vertreterregelung (Ø 150 – 200 Jahresstunden)
- IT - Support und Querschnittsaufgaben (Ø 360 Jahresstunden)

Auf Wunsch des Zweckverbandes wurde das Dienstleistungsentgelt für die zukünftige Zusammenarbeit auf Grundlage des Betriebsmanagementvertrages ermittelt und unter Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien mitgeteilt.

Die Höhe des Dienstleistungsentgeltes bewegt sich auf dem bisherigen Niveau mit inflatorischer Anpassung. Die Angemessenheit der Entgeltkalkulation bzw. der Entgelthöhe wurde von Price-waterhouseCoopers (PwC) im Rahmen einer Preisprüfung im Auftrag des Zweckverbandes bestätigt.

Bei leicht gestiegenem Leistungsumfang und im Vergleich zum seitherigen Kooperationsentgelt beinhalten die neuen Entgelte eine durchschnittliche Erhöhung für die letzten fünf Jahre von knapp 2 % p.a..

Mit Blick auf die gestiegenen Lohnkosten stellt die Anpassung somit eine notwendige Mindesterrhöhung dar. Aus Gründen der Vertraulichkeit enthält die Vorlage keine Angaben zu den Entgelten.

**Hinweise zur Beratungsfolge:**

Am 07.06.2017 wird die Verbandsversammlung zu den beiden Verträgen „Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit“ (Stand: 26.04.2017) und „Betriebsmanagementvertrag“ (Stand: 26.04.2017) unter Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien Beschlüsse fassen. Der Tagesordnungspunkt erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Damit die Koordinierung der Beschlussfassungen aller beteiligten Gremien in einem kompakten Zeitraum möglich ist, wird ausnahmsweise der Magistrat gebeten im Vorgriff auf die geplante Betriebskommissionssitzung am 14.06.17 und unter Vorbehalt des Beschlusses der Betriebskommission einen Beschluss zu fassen.

**Anlagen:**

- Anlage 1, IKZ Vereinbarung, Stand: 26.04.2017
- Anlage 2, Betriebsmanagementvertrag (ohne Entgeltangabe), Stand: 26.04.2017
- Anlage 3, Rechtliche Stellungnahme von PwC, Stand: 25.11.2016

**Beschluss:**

**Die Kooperation soll auf Grundlage der „Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit“ (Stand: 26.04.2017) und des „Betriebsmanagementvertrages“ (Stand: 26.04.2017) fortgeführt werden.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Tagesordnungspunkt 4.7**

**Außerordentliche Bürgermeister-Direktwahl  
Vorsorgliche Festlegung von Wahl- und Stichwahltermin**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 42 Abs. 3 HGO – Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten – ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle (12.07.2019), **bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle**, z. B. Wahl in den Landtag oder Bundestag, spätestens nach vier Monaten, durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. Diese Konstellation wird hier nicht vorliegen.

Die Bundestagswahl findet am 24.09.2017 statt. **Sobald der gewählte Kandidat die Wahl annimmt bzw. seine Wahl als angenommen gilt, ist von einem unvorhergesehenen Freiwerden der Stelle auszugehen.** Dies gilt auch dann, wenn der förmliche Erwerb der Parlamentsmitgliedschaft noch bevorsteht, weil die alte Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist. Die 4-monatige Durchführungsfrist für die Wahl endet demnach am 24.01.2018. Unter Beachtung der wahlrechtlich zu berücksichtigenden Termine, Fristen und Vorbereitungen ergibt sich für die Durchführung der Direktwahl ein Zeitraum zwischen dem 17.12.2017 und 24.01.2018.

Die Auswahl für die Direktwahl erstreckt sich demnach auf folgende Sonntags-Termine:

	7. Januar
17. Dezember	14. Januar
24. Dezember	21. Januar
31. Dezember	

Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2017 und enden am 13.01.2018. Der Fastnachts-sonntag fällt auf den 11.02.2018. Aus organisatorischen Erwägungen und einer rechtssicheren Durchführung des Wahlverfahrens sowie im Hinblick auf die ansonsten kurze Wahlkampfphase ist der spätmöglichste Termin am 21.01.2018 am besten geeignet und wird favorisiert.

Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltags ist auch der Termin einer evtl. notwendig werdenden Stichwahl festzulegen. Eine Stichwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Dieser Termin kann auch nach der 4-Monatsfrist liegen.

Bei einem Direktwahltermin 21.01.2018 kommen demnach der 04., 11. und 18.02.2018 als mögliche Stichwahltermine in Betracht. Da es sich beim 11. um den Fastnachtssonntag handelt, sollte die Stichwahl an einem der anderen beiden Termine stattfinden.

Beide Termine müssen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden. In Anbetracht des unvorhergesehenen Freiwerdens der Stelle sollten die Wahltermine rechtzeitig vorsorglich bestimmt werden.

Vom Wahlleiter wird als Wahltag für die Direktwahl der 21.01.2018 und für die Stichwahl der 04.02.2018 vorgeschlagen.

**Auf Anfrage vom 16.05.2017 hat Herr Heger vom Hessischen Städte- und Gemeindebund die vorstehende Sach- und Rechtslage am 18.05.2017 telefonisch bestätigt.**

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss legt für eine erforderlich werdende Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Wahltag auf den 21.01.2018 und den Stichwahltag auf den 04.02.2018 fest.**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Tagesordnungspunkt 4.8**
**2. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten der  
Kreisstadt Groß-Gerau zum 1. Januar 2018  
Beratung und Beschlussfassung**
**Sach- und Rechtslage****Historie**

Seit 2013 ist die Stadtverwaltung beauftragt, alle zwei Jahre die Gebühren für die Zeitmodule der Krippen- und Kindergartenkinder an die gestiegenen Ausgaben anzupassen und schrittweise das Ziel von 25% Elternanteil zu erreichen. Es wurde erwartet, dass im Jahr 2016 20% und im Jahr 2018 23 % Elternanteil an den Gesamtkosten inklusive Abschreibungen erreicht werden können. Angesichts des überwiegend durch den Personalbedarf und die Tarifsteigerungen bedingten Anstiegs der Kitakosten entwickelt sich das Vorhaben zu einem ungleichen Rennen. Trotz zweimaliger Steigerung der Kindergartengebühren um mehr als 10% konnte für das Jahr 2016 lediglich ein Elternanteil von 18,8% erreicht werden. Die Notwendigkeit für gutes Personal steigende Löhne zu bezahlen, haben die Kostenseite noch schneller wachsen lassen. Da auch in der Landesförderung durch das KiFöG kein Teuerungszuschlag erhalten ist, liegt das Defizit im Ergebnishaushalt bei städtischen und freien Kitas im aktuellen Planjahr 2017 bei 6 Mio € .

Mit der Einführung des Hessischen Erziehungs- und Bildungsplans und dem Kinderförderungsgesetz von 2013 hat das Land Hessen zwar seine Grundlagen neu geregelt, die Probleme für die kommunalen Träger bleiben ungelöst. Die höhere Landesförderung deckt auch heute nur etwa ein Sechstel des investiven und personellen Bedarfs, insbesondere beim Ausbau für die Altersstufe U3.

**Konsolidierungsaufgabe**

Die Stadt Groß-Gerau hat das von den Aufsichtsbehörden vorgegebene Konsolidierungsziel erreicht und 2017 einen ausgeglichenen Haushalt aufgestellt. Um dies auch in Zukunft zu erhalten ist es unabdingbar auch weiterhin den Elternanteil anzuheben. Immerhin konnte von 16,3% (2013) bei Gesamtkosten von 7,2 Mio € auf 18,8% (2016) bei 8,1 Mio € Ausgaben mitgehalten werden. Gleichzeitig setzt das Land klare Regelungen für die Anzahl der Fac und die räumliche und hygienische Ausstattung von Kitas. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 7. Mai 2013 in der Stellungnahme zum Kinderförderungsgesetz festgelegt, dass der

bisherige Standard in Groß-Gerau auch im Rahmen der künftigen Gesetzgebung zu erhalten ist. Damit kann eine massive Verschlechterung des Betreuungsschlüssels und ein Kürzen von Angeboten (Öffnungszeiten, Sprach- und Gesundheitsförderung, Material, Ausflüge) nicht Ziel vernünftigen Handelns sein. Der Personalmangel und die wachsende Zahl an Kindern erfordern im Gegenteil ein aktives Handeln um

Angebot und Nachfrage auszugleichen. Die Steigerung des Elternanteils in Abhängigkeit vom Deckungsbeitrag bleibt dabei ein zentraler Bestandteil.

**Gute Erfahrung mit Staffelung und Modulen**

Die Kreisstadt Groß-Gerau hat durch die Staffelung der Beiträge seit 1998 und die Einführung der Module im Jahr 2004 eine gute Grundlage geschaffen. Alleinerziehende und Familien

mit geringem Einkommen und hohem Betreuungsbedarf werden entlastet. Damit werden sowohl die finanziellen Möglichkeiten der Familien anerkannt als auch eine tagesgenaue Buchung der angestrebten Betreuungszeiten ermöglicht. Viele Kommunen haben sich inzwischen daran orientiert.

Frühmodul 7.00 – 8.00 Uhr	Kernzeit 8.00 – 12.30 Uhr	Mittagszeit 12.30 – 14.00 Uhr	Nachmittag 14.00 – 16.30 Uhr	Spätmodul 16.30-17.00 Uhr (4 Kitas)
---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	--

Die Module außerhalb der Kernzeit von 8 – 12.30 Uhr können jeden Tag individuell gebucht werden. Gleichzeitig finden berufstätige und alleinerziehende Eltern auch bei Ganztags-betreuung einen bezahlbaren Platz vor. Der Nachmittag und die Früh- und Spätmodule sind deswegen nicht so stark in die Finanzierung einbezogen. Hingegen werden in der Kernzeit die Kosten für Raum und Infrastruktur anteilig eingerechnet und beim Mittagsmodul die Essenskosten voll umgelegt. Soziale Maßstäbe werden bei allen Entscheidungen einbezogen.

Nach dem Vorbild einer Nachbarkommune und in Absprache mit dem Stadtelternbeirat schlägt das Fachamt eine Änderung der Modulzeiten vor. Wenn die Kernzeit von jetzt 4,5 Stunden auf mehr als 5 Stunden täglich ausgedehnt wird, sind höhere Landeszuschüsse von ca. 44.000 € zu erwarten. Dies vergrößert die Grundversorgung jedes Kindes und entspannt die Bringzeit um 8 Uhr. Hier der Vorschlag:

Frühmodul 7.00 – 7.30 Uhr	Kernzeit 7.30 – 12.35 Uhr	Mittagszeit 12.35 – 14.00 Uhr	Nachmittag 14.00 – 16.30 Uhr	Spätmodul 16.30-17.00 Uhr (4 Kitas)
---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	--

**Grundlage der Vorlage für 2018**

Wie bei den früheren Änderungen der Gebühren legt die Verwaltung eine Kostenübersicht für das vergangene Jahr vor. Durch die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung werden die Sach- und Investivkosten (Summe Hauskosten) zur Entlastung der Kitakosten so weit wie möglich konstant gehalten. Das Ziel einen Elternbeitrag von 20% an den Gesamtkosten der Kitas zu erreichen bleibt weiter bestehen. Dies bedeutet im übertragenen Sinne, dass die Eltern die Gesamtkosten von einem Wochentag übernehmen und die restlichen vier Wochentage die Leistung durch die Stadt übernommen wird.

Durch die starke Steigerung der Personalkosten sind die bisherigen Berechnungen nicht eingetroffen. Die angestrebten Elternanteile waren angesichts der derzeitigen Rahmenbedingungen nicht realistisch.

**Einnahmen/Ausgabenübersicht für die Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau**

**Fixkosten (insb. Hauskosten)**

in Euro

in Euro

Heizung	<b>47.787</b>
Wasser / Abwasser	<b>18.592</b>
Strom	<b>32.454</b>
Reinigung	<b>148.868</b>
Fremdentsorgung	<b>18.941</b>
Wartungskosten	<b>20.759</b>
Versicherungen	<b>8.223</b>
Grünanlagen	<b>42.017</b>
Bauliche Unterhaltung	<b>28.021</b>
Abschreibungen	<b>206.114</b>
Anteilige Verzinsung des Anlagekapitals	<b>63.815</b>
Anteilige Personal-kosten des Bauhofs und d. Personalamts	<b>79.542</b>
<b>Summe Hauskosten</b>	<b>715.133</b>

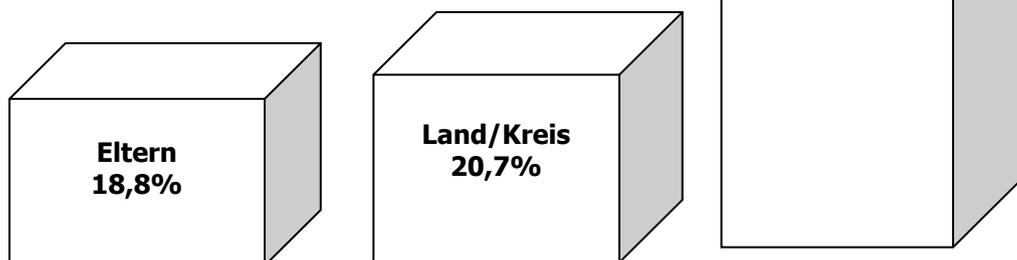
**Betreuungskosten (Budget + Personal)**

Kleingeräte, Spielwaren	<b>40.486</b>
Lehr + Bastelmaterial	<b>11.592</b>
Verpflegung	<b>77.682</b>
Getränke	<b>12.694</b>
Material + Fremdleistg.	<b>24.638</b>
Fahrten, Eintritte	<b>3.969</b>
Fortbildung	<b>34.439</b>
Bürobedarf	<b>5.955</b>
Telefongebühren	<b>7.087</b>
Bücher, Zeitschriften	<b>4.162</b>
Fahrtkosten Beschäftigte	<b>5.152</b>
Feuerwehr + Hygiene	<b>3.356</b>
Psychologische Beratung, Supervision, Konzeptberatung	<b>23.086</b>
Sprachförderung	<b>13.203</b>
Personalkosten	<b>7.075.949</b>
<b>Summe Betreuung</b>	<b>7.343.450</b>

<b>Kosten Gesamt</b>	<b>8.058.583</b>
----------------------	------------------

<b>Einnahmen</b>	
Elterngeld	<b>1.239.971</b>
Mittagsessenbeiträge	<b>278.089</b>
Landes/Kreismittel	<b>1.670.067</b>
Verbleiben: Städtische Mittel	<b>4.870.456</b>

**Übernahme der Kostenanteile durch**



Die Landeszuschüsse beruhen auf Festbeträgen pro Kind und beinhalten seit 2013 keinen jährlichen Inflationsausgleich. Ein Teil des Einnahmeblocks „Land/Kreis“ entfällt

auf die Integrationsmaßnahmen der Kitas, die auf Antrag vom Jugendamt des Kreises übernommen werden. Der Kreis alleine trägt somit 3,6% und das Land 17,1 % der aktuellen Gesamtkosten.

**Herleitung der Modulkosten**

Basis der Berechnung sind im Sinn der pädagogischen Betreuung die Personalkosten, da sie 88% der Kitagesamtkosten umfassen. Um für die Gebührenberechnung die Kosten pro Modul zu erhalten, reicht es aus, das zukünftige Personalkostenvolumen entsprechend der Anwesenheit der Erzieher/innen in den einzelnen Modulzeiten zu verteilen. Es wird nach den Tarifverträgen 2018 auf knapp über 8 Mio € wachsen. Die Kosten pro Modulzeit werden dann mit der Menge der angemeldeten Kinder verglichen. Es ist festzustellen, dass ein Modul mit hoher Nachfrage günstiger für das einzelne Kind bewirtschaftet werden kann, wie die Randzeiten mit wenigen Kindern. Während das Frühmodul stärker nachgefragt wurde, sind die Anmeldungen im Spätmodul zurückgegangen.

Die Berechnung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name	Frühmodul	Kernzeit	Mittagszeit	Nachmitta g	Spätmodul	Summe
Zeit	0,5 Std	5,0 Std.	1,5 Std	2,5 Std	0,5 Std	10 Std
Kinder, absolut (incl. Hort)	196	831	426	337	38	850
Kinder %	23 %	100 %	50 %	40 %	5 %	100 %
Personal %	3 %	62 %	16 %	18 %	1 %	100%
Personal- Kosten /Jahr	0,24 mio	5,02 mio	1,30 mio	1,45 mio	0,08 mio	<b>8,1 mio</b>
Modulkosten (Pädagogik) Monat/Platz	<b>103 €</b>	<b>503 €</b>	<b>253 €</b>	<b>360 €</b>	<b>178 €</b>	<b>1.397€</b>
Elternkosten bei 20% (Pädagogik)	21 €	101 €	51 €	72 €	36 €	281 €
Sachkosten		Hauskosten <b>34 €</b>	Mittagessen <b>68 €</b>			102 €
Summe (Modul + Sach)	21 €	135 €	119 €	72 €	36 €	383 €
Modulkosten Staffelung <b>Ist 2016/17</b>	23 25 28 30	98 110 123 136	102 108 115 121	30 34 38 42	14 16 18 20	./.
Begründung Gewichtung	Modul wird halbiert auf 7.00-7.30	Sach-und Hauskosten eingerechnet	Mittags- kosten eingerechnet	günstige pädagogi- sche Zeit	Mögl. in 4 Kitas mind. 5 Kinder	./.
gewichteter Vorschlag <b>Soll 2018/19</b>	15 17 19 21	108 121 135 149	112 120 129 137	33 38 43 48	15 17 19 21	./.

**Beispiel**

Die Kosten des Frühmoduls wurden durch Division („Personal-Kosten / Jahr dividiert durch „Kinder, absolut“ dividiert durch „12 Monate“) errechnet und dann auf- oder abgerundet.

Beispiel Frühmodul: 3 % von 8.100.000 sind 243.000 : 196 : 12 = 103,31 ergibt 103 € Die Sachkosten für Verbrauch und Unterhaltung werden als Hauskosten der Kernzeit mit einem Drittel zugerechnet, weil investive Kosten und Anlagewerte vorwiegend finanztechnisch zu bewerten sind und alle Kinder herangezogen werden. Aus den Modulkosten ergibt sich, wie hoch ein 20%iger Elternanteil pro angemeldetem Kind ausfallen sollte. Die bisherigen vier Staffelnbeträge nach Einkommen werden dem gewichteten Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt. Um die Kosten pro Stunde beim Früh- und Spätmodul nicht überproportional steigen zu lassen, fallen die Zuwächse moderat aus. Auch das Nachmittagsmodul erreicht die rechnerische Summe nicht. Damit werden für Eltern Anreize geschaffen, ihre Kinder zusätzlich nachmittags zu einer pädagogisch günstigen Zeit zu bringen.

Durch die Neuberechnung der Gebühren, basierend auf dem bestehenden System, ist mit Mehreinnahmen von 80.000 € bis 90.000 € zu rechnen, je nachdem ob einzelne Module weiter belegt oder auch abgewählt werden. Um diese Größenordnung zu erreichen, hat eine Familie mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Gebühren von 10 % im Ü3-Bereich zu rechnen. Die Annäherung an die konkreten, anfallenden Kosten je Modul wird durch die neuen Zahlen fortgesetzt. Mit den Mehreinnahmen wird das Haushaltssicherungskonzept fortgeführt und der Elternanteil an den Gesamtkosten der Kindertagesstätten dem Ziel von 20% näher gebracht.

Die dargestellten Berechnungen haben ergeben, dass die **Gesamtkosten eines Kitaplatzes pro Monat** nach der Doppik für das Jahr **2016/17** somit wie folgt aussehen:

Für die Betreuungszeit der 3 – 6 jährigen Kinder	7.30 – 12.35 Uhr	<b>537 €</b>
	7.30 – 16.30 Uhr	<b>1.218 €</b>
	7 – 17.00 Uhr	<b>1.567 €</b>

Die Berechnung der **Kosten für die Krippenbetreuung (U3)** erfolgt analog Der Betreuungsschlüssel für Groß-Gerau lautet: Eine Fachkraft für 11 Kinder in einer Kitagruppe und eine Fachkraft für 4 Kinder in einer Krippengruppe. Dies ergibt umgerechnet:

Für die Betreuungszeit der 1 – unter 3jährigen	7.30 – 12.35 Uhr	<b>1.176 €</b>
	7.30 – 16.30 Uhr	<b>1.859 €</b>
	7 – 17.00 Uhr	<b>2.242 €</b>

Die stärkere Erhöhung der Krippengebühren im Vergleich zu den Gebühren für die 3-6 jährigen in Groß-Gerau ist erforderlich, da die Personalanforderungen in diesem Bereich in Bezug auf Konstanz und Sicherheit für die U3-Kinder und die Elternarbeit stetig steigen. Je mehr Krippenplätze die Stadt selbst anbietet, um so deutlicher stellt sich dies dar. Der schon vor zwei Jahren herangezogene Vergleich mit

Riedstadt und Mörfelden-Walldorf, den beiden anderen Städten mit Staffelanbot, zeigt, dass sich die vorgeschlagenen neuen Gebühren für Groß-Gerau weiterhin unterhalb vergleichbarer Größenordnungen befinden. (siehe folgende Seite).

Zunächst ein **Vergleich der günstigen und teuersten Plätze der Nachbarkommunen:**

		Beiträge für die Eltern			
Kitakosten 3-6j. vormittags Essen				Krippenkosten U3 ganztags mit	
Nauheim	7.30 - 12.30	<b>99 €</b>		Krippe 8 – 16.30	<b>434,- €</b>
Gernsheim	7.30 - 12.30	<b>100 €</b>		Krippe 7.15 – 16	<b>430,- €</b>
Trebur	7.30 - 12.45	<b>141,75 €</b>		Krippe 7.30 – 15	<b>442,- €</b>
Rüsselsheim (errechnet)	8.00 - 12.00	<b>62 €</b>		Krippe 8 – 16.30	<b>437,45 €</b>
Büttelborn (errechnet)	7 - 12.30	<b>119 €</b>		Krippe 7 – 17	<b>629,50 €</b>
Gr-Gerau (geplant)	7.30 - 12.35	<b>108 – 149 €</b>		Krippe 7.30 - 16.30	<b>394 – 549 €</b>
Riedstadt	8 - 12	<b>98,50 – 183,20 €</b>		Krippe 7 – 16.30	<b>378,50 – 655,70 €</b>
Mörfelden-Walldorf	8 - 12.30	<b>115,80 – 137,20 €</b>		Krippe 8 – 16.30	<b>487,20 – 562,50 €</b>

Modulpreise Kitas Groß-Gerau SATZUNGS-ENTWURF  
 Vergleich mit Gebühren in Riedstadt und Mörfelden-Walldorf (Stand Mai 2017)

	<b>1 – u3 bisher</b>	GG Entwurf	Riedstadt	Mörf Wall Stufen: 0-2-4-6	<b>3 – 6 bisher</b>	GG Entwurf	Riedstadt	Mörf Wall Stufen: 0-2-4-6
Früh 7.00 – 7.30 Uhr	7 - 8 27 30 33 38	7 – 7.30 <b>25</b> <b>28</b> <b>31</b> <b>35</b>	7 - 8 <b>40,30</b> <b>50,70</b> <b>62,20</b> <b>75,00</b>	7 - 8 <b>34,90</b> <b>37,10</b> <b>39,40</b> <b>40,50</b>	7 - 8 23 25 28 30	7 – 7.30 <b>15</b> <b>17</b> <b>19</b> <b>21</b>	7 - 8 <b>24,70</b> <b>31,00</b> <b>38,00</b> <b>45,90</b>	7 - 8 <b>16,90</b> <b>19,10</b> <b>19,10</b> <b>20,30</b>
Kernzeit 7.30 – 12.35 Uhr	140 158 175 192	<b>158</b> <b>179</b> <b>199</b> <b>219</b>	Kein Vergleich	Kein Vergleich	98 110 123 136	7.30-12.35 <b>108</b> <b>121</b> <b>135</b> <b>149</b>	8 – 12 <b>98,50</b> <b>123,80</b> <b>152,00</b> <b>183,20</b>	8 – 12.30 <b>115,80</b> <b>123,70</b> <b>130,40</b> <b>137,20</b>
Mittag 12.35 – 14.00 Uhr incl. Essen	145 164 183 203	<b>164</b> <b>187</b> <b>210</b> <b>235</b>	Kein Vergleich	Kein Vergleich	102 108 115 121	<b>112</b> <b>120</b> <b>129</b> <b>137</b>	Errechnet <b>(105,40)</b> <b>(118,00)</b> <b>(132,10)</b> <b>(147,70)</b>	<b>131,90</b> <b>135,20</b> <b>139,70</b> <b>143,10</b>

Nach- mittag 14.00 – 16.30 Uhr	62 70 78 87	<b>72</b> <b>80</b> <b>88</b> <b>96</b>	<b>80,90</b> <b>101,40</b> <b>124,50</b> <b>150,00</b>	<b>83,20</b> <b>88,80</b> <b>93,30</b> <b>97,80</b>	30 34 38 42	<b>33</b> <b>38</b> <b>43</b> <b>48</b>	<b>49,30</b> <b>62,00</b> <b>76,10</b> <b>91,70</b>	<b>29,20</b> <b>31,50</b> <b>33,70</b> <b>34,90</b>
Spät 16.30 – 17.00 Uhr	24 28 32 36	<b>26</b> <b>30</b> <b>34</b> <b>38</b>	<b>20,20</b> <b>25,40</b> <b>31,20</b> <b>37,60</b>	<b>16,90</b> <b>19,10</b> <b>19,10</b> <b>21,40</b>	14 16 18 20	<b>15</b> <b>17</b> <b>19</b> <b>21</b>	<b>11,60</b> <b>14,00</b> <b>16,50</b> <b>19,20</b>	<b>8,49</b> <b>8,49</b> <b>9,55</b> <b>9,55</b>

**Modulkombinationen**

Teilzeit 7.30 – 14.00 Uhr 2 Module	285 322 358 395	<b>322</b> <b>366</b> <b>408</b> <b>453</b>	Nur als Teilzeit <b>297,60</b> <b>359,90</b> <b>429,00</b> <b>505,70</b> incl. Verpflegung	Nur als Teilzeit <b>404,00</b> <b>424,20</b> <b>444,50</b> <b>464,70</b> incl. Verpflegung	200 218 238 257	<b>220</b> <b>241</b> <b>264</b> <b>286</b>	<b>203,90</b> <b>241,80</b> <b>284,10</b> <b>330,90</b> incl. Verpflegung	<b>247,70</b> <b>258,90</b> <b>270,10</b> <b>280,30</b> incl. Verpflegung
Ganztags 7.30 – 16.30 Uhr 3 Module	347 392 436 482	<b>394</b> <b>446</b> <b>496</b> <b>549</b>	7.30-16.30 8 – 16.30 <b>378,50</b> <b>461,30</b> <b>553,50</b> <b>655,70</b> incl. Verpflegung	8 – 16.30 <b>487,20</b> <b>513,00</b> <b>537,80</b> <b>562,50</b> incl. Verpflegung	230 252 276 299	<b>253</b> <b>279</b> <b>307</b> <b>334</b>	<b>253,20</b> <b>303,80</b> <b>360,20</b> <b>422,60</b> incl. Verpflegung	<b>276,90</b> <b>290,40</b> <b>303,80</b> <b>315,20</b> incl. Verpflegung

**Beratung:**

Stadtv. Hellms macht darauf aufmerksam, dass im Sozialausschuss ein Rechenfehler im Frühmodul bemerkt wurde. Dies soll bis zur Stadtverordnetenversammlung korrigiert werden.

Grundsätzlich sind sich die Fraktionen einig, dass der Kostendeckungsgrad des Elternanteils von 20% angestrebt werden soll. Lediglich die Stadtv. Freitagsmüller will den Zuschuss des Landes für das letzte Kita-Jahr eingerechnet haben und erkennt damit schon einen Kostendeckungsgrad von über 20%. Im § 2 Absatz 2 bemängelt sie ferner, dass Kinder unter drei Jahren mindestens drei Tage durchgängig Mittagessen buchen müssen.

Es wird bemängelt, dass kein Änderungsantrag vorliegt.

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt wie folgt:**

2. Änderungs-Satzung  
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten  
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618), des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I. S.366), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), und nach der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2015 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 27.06.2017 nachstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

## Artikel 1

Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

### § 2 Absatz 2

wird vollständig ersetzt durch:

**Die Buchung ist für mindestens sechs Monate verbindlich. Abweichend hiervon ist durch Nachweis bei Veränderungen der Arbeitszeiten eine Moduländerung bis zum 10. Des Vormonats möglich.**

**Module:**

<b>Frühmodul</b>	<b>7.00 – 7.30</b>	<b>kann wochen- oder tageweise gebucht werden</b>
<b>Kernzeitmodul</b>	<b>7.30 – 12.35</b>	<b>Pflichtbuchung, nur durchgängig buchbar</b>
<b>Mittagsmodul incl. Essenskosten</b>	<b>12.35 – 14.30</b>	<b>kann wochen- oder tageweise gebucht werden</b>
		<b>Kinder unter 3 Jahren müssen mindestens 3 Tage durchgängig gebucht werden.</b>
<b>Nachmittagsmodul</b>	<b>14.00 – 16.30</b>	<b>kann wochen- oder tageweise gebucht werden</b>
<b>Spätmodul</b>	<b>16.30 – 17.00</b>	<b>kann wochen- oder tageweise gebucht werden</b>
<b>Hortmodul für Schulkinder incl. Essenskosten</b>	<b>7.30 – 16.30</b>	<b>Dieses Modul ist nur komplett zu buchen</b>

### § 2 Absatz 3

wird neu eingefügt:

**Bei kurzfristigem Rücktritt von einem Platzangebot innerhalb von 2 Monaten vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird eine einmalige Gebühr in Höhe des Kernzeitmoduls der niedrigsten Staffelung fällig.**

Die folgenden Absätze verschieben sich dadurch um 1 Position

### § 2 Absatz alt(6) neu(7)

Satz 1 – 3 werden vollständig ersetzt durch:

#### Ermäßigung der Modulgebühren

**Die festgesetzten Modulgebühren können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt oder eine Übernahme beim Jugendamt**

beantragt werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen entsprechend gegeben sind.

- Übernahme der Gebühren durch das Kreisjugendamt. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird durch das Kreisjugendamt im Landratsamt Groß-Gerau vorgenommen.

- Gebührenstaffelung seitens der Kreisstadt Groß-Gerau. Ein Antrag auf Ermäßigung für den folgenden Monat muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Ohne Antrag auf Ermäßigung der Modulgebühren ist grundsätzlich der Höchstbetrag zu zahlen.

Das Amt Familie und Soziales, Am Marktplatz 1 in Groß-Gerau, prüft die Anspruchsvoraussetzungen.

#### **§ 2 Absatz neu (7) Satz 4 - 6**

Vor „Einkünften“ wird „positiven“ eingefügt.

Die Regelstufe von „derzeit 808,00 EUR“ ist in „**derzeit 818,00 €**“ zu ändern.

#### **§ 2 Absatz neu (9)**

Aus „Kindergartenplatz“ wird „**Kindertagesstättenplatz**“

#### **§ 4 Absatz 2**

Satz 3 + 4 werden gestrichen und in Absatz 4 neu gefasst

#### **§ 4 Absatz 4 (neu)**

wird neu eingefügt:

**Werden die Gebühren über zwei Monate hinweg nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz. Die nicht ordnungsgemäße Zahlung führt zum Ausschluss des Kindes aus der Betreuung. Die Abmeldung von der Kindertagesstätte erfolgt schriftlich.**

#### **§ 4 Absatz alt(5) neu(6)**

wird vollständig ersetzt durch:

**Während der zweiwöchigen Schließzeit im Sommer bietet die Stadt berufstätigen Eltern bei Bedarf auf Nachweis einen Notdienst in einer offenen Einrichtung an. Pro Kind wird dafür eine Verwaltungspauschale (siehe Anlage 1) erhoben.**

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung wird vollständig ersetzt durch:

#### **„Ermäßigung der Betreuungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau**

Entsprechend der Gebührensatzung der Kreisstadt Groß-Gerau ist die Höhe der Elternbeiträge nach dem Einkommen gestaffelt. Grundsätzlich ist der festgelegte Höchstbetrag zu zahlen. Auf Antrag erfolgt je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der/des Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung der Gebühren.

Staffel/Einkommen

A	(bis 245 EUR)
B	(246 bis 818 EUR)
C	(819 bis 1.636 EUR)
D	(ab 1.637 EUR)

Je nach berechneter Einkommensgruppe sind folgende Beiträge zu zahlen:

**Module für Kinder unter 3 Jahren**

Frühbetreuung – 7.00 bis 7.30 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	6	12	16	21	<b>25</b>
<b>B</b>	7	14	18	23	<b>28</b>
<b>C</b>	8	16	20	26	<b>31</b>
<b>D</b>	9	18	23	29	<b>35</b>

Kernzeit – 7.30 bis 12.35 Uhr

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	Einzeltage nicht buchbar				<b>158</b>
<b>B</b>					<b>179</b>
<b>C</b>					<b>199</b>
<b>D</b>					<b>219</b>

Mittagszeit inkl. Essen – 12.35 bis 14.00 Uhr (Einzelzukauf 10 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	41	82	108	131	<b>164</b>
<b>B</b>	47	93	123	150	<b>187</b>
<b>C</b>	53	105	139	168	<b>210</b>
<b>D</b>	59	117	155	188	<b>235</b>

Nachmittagszeit – 14.00 bis 16.30 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	18	36	48	58	<b>72</b>
<b>B</b>	20	40	53	64	<b>80</b>
<b>C</b>	22	44	58	70	<b>88</b>
<b>D</b>	24	48	63	76	<b>96</b>

Spätbetreuung – 16.30 bis 17.00 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	7	13	17	21	<b>26</b>
<b>B</b>	8	15	20	25	<b>30</b>
<b>C</b>	9	17	22	29	<b>34</b>
<b>D</b>	10	19	25	32	<b>38</b>

**Module für Kinder von 3 - 6 Jahren**

Frühbetreuung – 7.00 bis 7.30 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	4	7	10	12	<b>15</b>
<b>B</b>	4	8	11	14	<b>17</b>
<b>C</b>	5	9	12	15	<b>19</b>
<b>D</b>	5	10	13	17	<b>21</b>

Kernzeit – 7.30 bis 12.35 Uhr

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	Einzeltage nicht buchbar				<b>108</b>
<b>B</b>					<b>121</b>
<b>C</b>					<b>135</b>
<b>D</b>					<b>149</b>

Mittagszeit inkl. Essen – 12.35 bis 14.00 Uhr (Einzelzukauf 10 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	28	56	74	90	<b>112</b>
<b>B</b>	30	60	79	96	<b>120</b>
<b>C</b>	32	64	85	103	<b>129</b>
<b>D</b>	34	68	90	110	<b>137</b>

Nachmittagszeit – 14.00 bis 16.30 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	8	16	22	26	<b>33</b>
<b>B</b>	9	19	25	30	<b>38</b>
<b>C</b>	11	21	28	34	<b>43</b>
<b>D</b>	12	24	32	38	<b>48</b>

Spätbetreuung – 16.30 bis 17.00 Uhr (Einzelzukauf 5 €)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	4	7	10	12	<b>15</b>
<b>B</b>	4	8	11	14	<b>17</b>
<b>C</b>	5	9	12	15	<b>19</b>
<b>D</b>	5	10	13	17	<b>21</b>

**Modul für Schulkinder**

Hortbetreuung inkl. Essenskosten – 7.30 bis 16.30 Uhr

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A</b>	Einzeltage nicht buchbar				<b>253</b>
<b>B</b>					<b>279</b>
<b>C</b>					<b>307</b>
<b>D</b>					<b>334</b>

Verpflegungsanteil des Mittagsmoduls (nicht zusätzlich)

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A-D</b>	17	34	45	54	<b>68</b>

Verwaltungspauschale für Notfallbetreuung in den Sommerferien

Staffel /Tage/komplett	1	2	3	4	komplett
<b>A-D</b>					<b>75</b>

**Artikel 2**

**Diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 tritt am 01.01.2018 in Kraft.**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	1
Enthaltungen	0

**Tagesordnungspunkt 4.9  
Anträge**

Antrag Nr. 59/2016-2021	<b>Antragsteller: Linke OL</b>
<b>Betreff:</b> Städtefreundschaft mit einer russischen Stadt	
<b>Antragstext:</b> Wir beantragen die Willensbekundung zur Freundschaft mit einer russischen Stadt	
<b>Begründung:</b> Aktuell ist eine zunehmende Kälte der Beziehungen zu Russland deutlich spürbar. Der Austausch von Kunst / Kultur und Erfahrungen ist immer eine Bereicherung für beide Seiten. Besonders der Kulturaustausch ist eine sanfte Form der Außenpolitik von unten. Städtefreunde oder Partner sind immer auch Friedensbotschafter.	
<b>Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2017:</b>  Stadtv. Gölzenleuchter begründet den Antrag. Bürgermeister Sauer erklärt, dass es in der Ringpartnerschaft mit fünf Kommunen schwer ist eine weitere Stadt zu integrieren.  Der Antrag wird mehrheitlich (3 Ja, 6 Nein) abgelehnt	
<b>Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:</b>	

Antrag Nr. 60/2016-2021	<b>Antragsteller: Monika Freitagsmüller</b>
<b>Betreff:</b> Mehrweg - Kaffeebecher to go	
<b>Antragstext:</b>  <b>Die Verwaltung möge zusammen mit den Kaffee/Tee verkaufenden Gewerbebetrieben eine Lösung erarbeiten, wie die zunehmende Anzahl an Einwegbechern ("Coffee to go") in Groß-Gerau verringert werden kann.</b>	

**Begründung:**

Die Stadt Groß-Gerau weist in der Abfallsatzung in den §§ 1 und 1a auf das Thema der Müllvermeidung explizit hin. Der Trend einen Kaffee für unterwegs in entsprechenden Bechern zu kaufen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. So wird geschätzt, dass pro Jahr ca. 2,8 Milliarden Kaffeebecher in den Müll geworfen werden. Dies entspricht ca. 300.000 Becher pro Stunde in Deutschland. Heruntergerechnet auf Groß-Gerau bedeutet dies ca. 300 Einwegbecher pro Tag, die häufig unsortiert im Restmüll landen.

In einigen Städten wie Marburg und Freiburg wurde aus diesem Grund ein Mehrwegsystem in Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden mit der Verwaltung etabliert.

Es gibt hierbei verschiedene Ansätze, vom erworbenen "Klimaschutzbecher", der mitgebracht und vor Ort aufgefüllt wird, bis zum Rückgabesystem, bei dem für den Becher ein Pfand erhoben wird und dieser bei den teilnehmenden Geschäften ausgetauscht werden kann. Ein weiterer Pluspunkt ist häufig, dass der Kaffee in Mehrwegbechern günstiger angeboten wird, um die Akzeptanz zu erhöhen.

**Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2017:**

Bürgermeister Sauer erklärt, dass sich seiner Auffassung nach der Gewerbeverein einbringen muss. Grundsätzlich wird der Antrag von Allen begrüßt es werden jedoch Probleme in der Umsetzung gesehen.

Dem Antrag wird einstimmig (7 Ja, 2 Enthaltungen) zugestimmt.

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

**Tagesordnungspunkt 4.10**

**Anfragen**

Anfrage Nr. 36/2016-2021

**Fragesteller:**  
Bündnis 90/Die Grünen

**Betreff:**

Öffentlicher Bolzplatz im Kerngebiet der Kreisstadt Groß-Gerau

**Frage:**

Nach dem Ausbau des Bolzplatzes zu einem umzäunten Sportplatz der Mittelstufe der Prälat-Diehl-Schule in der Hermann-Löns-Straße ist dieser nicht mehr zugänglich.

Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, hierfür einen Ersatz zu schaffen, beispielsweise auf dem angrenzenden Gelände des Anne-Frank-Heims?

Dieser Bolzplatz war früher ein öffentlicher Begegnungsort für Kinder und Jugendliche und steht diesen durch die nunmehr ausschließlich schulische Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Da es im Gebiet der Kernstadt wenige „sportliche Treffpunkte“ für Jugendliche gibt, sehen wir es als erstrebenswert an, hierfür einen

Ersatz zu schaffen.

**Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2017:**

Die Anfragen werden bis zur Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

Anfrage Nr. 37/2016-2021

**Fragesteller:**  
Bündnis 90/Die Grünen

**Betreff:**

Radweg entlang des Schachen

**Frage:**

Könnte der für 2020 vorgesehene Bau des Radwegs entlang des Schachen (Fortsetzung des Radwegs entlang der Bahn am Südzuckergelände) bereits zum jetzigen Zeitpunkt in die Planung genommen werden?

Die derzeitige Nutzung der Hans-Böckler-Straße für Fahrradfahrer wird zunehmend erschwert und gefährlicher durch den LKW- und Baustellenverkehr. Eine schnellere Umsetzung eines ungefährlicheren Radweges erscheint uns (auch für Schülerinnen und Schüler, die aus Nauheim kommen) deshalb dringlich zu sein.

Wie weit sind die Planungen der Firma Nextparx zum Bau des Radweges am Südzucker-Geländes entlang der Bahn?

**Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2017:**

Die Anfragen werden bis zur Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

Anfrage Nr. 38/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> Bündnis 90/Die Grünen
<b>Betreff:</b> Spielplätze Albrecht-Dürer-Anlage und Wohnquartier Sudetenstraße/Adam-Rauch-Straße	
<b>Frage:</b>  Im Zusammenhang mit der Bauplanung zur Sanierung des Wohnquartiers Sudetenstraße/Adam-Rauch-Straße wurde seinerzeit auch die Schaffung eines Spielplatzes in der Albrecht-Dürer-Anlage durch die Baugenossenschaft Ried in Aussicht gestellt.  Befindet sich dieses Vorhaben in der Planung bzw. wurde es mit der Baugenossenschaft seinerzeit verbindlich vereinbart?  Sind die neuen Wohnanlagen des Wohnquartiers bereits mit den gesetzlich erforderlichen Spielbereichen ausgestattet worden?	
<b>Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2017:</b>  Die Anfragen werden bis zur Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.	
<b>Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:</b>	

Anfrage Nr. 39/2016-2021	<b>Fragesteller:</b> Monika Freitagsmüller
<b>Betreff: Gastronomie im „Altes Amtsgericht“</b>	
<p>In dem Schreiben vom 12.05.2017 wurde von Herrn Graziano Bauso ausgeführt, dass er bereits am 18.1.17 dem Magistrat mitgeteilt habe, dass er das Restaurant Mexicano zum 1.4.17 aufgeben möchte. Als Nachpächter wurde Herr Farruggia benannt, welcher zur zeit die Caffetteria Roma führt und sich gern verändern möchte. Es wurde weiterhin dargestellt, dass der neue Pächter das Alte Amtsgericht eher als ein Bistro führen möchte, welches sich als Generationen und Nationen übergreifenden Treffpunkt entwickeln könnte.</p> <p>Wie steht der Magistrat zu den Ausführungen?</p> <p>Bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?</p>	
<b>Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2017:</b>  Die Anfragen werden bis zur Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.	

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

(wird vom Büro vergeben)

Anfrage Nr. 40/2016-2021

**Fragesteller:**

**Monika Freitagsmüller**

**Betreff: Vereinbarung Sammlung Ernstschnyder – Durchführung einer Ausstellung und Übergabe der röm. Münze**

In einem Schreiben vom 07.11.2016 wurde von Herrn Ludwig Schneider kritisiert, dass die Stadt Groß-Gerau, sich bisher nicht an die Vereinbarung von April 2014 gehalten hat.

Demnach wurde vereinbart, dass innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe der Sammlung, eine Ausstellung über das Wirken Ernst Schneiders als Heimatforscher und Museumsleiter des Heimatmuseums Gerauer Land durchgeführt wird und die römische Münze „Magnentius“ übergeben wird.

Beides ist bisher nicht geschehen.

Wann soll die Ausstellung durchgeführt und die Münze übergeben werden?

**Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2017:**

Die Anfragen werden bis zur Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

**Stadtverordnetenversammlung 27.06.2017:**

**Tagesordnungspunkt 4.11  
Mitteilungen**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 5.  
Anfragen und Mitteilungen**

Es erfolgen keine Anfragen und Mitteilungen.

**Tagesordnungspunkt 6.  
Verschiedenes**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Elisabeth Schweikert  
stellv. Ausschussvorsitzende

Heinz Krumb  
Schriftführung